

M

INISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

**Leitfaden für den ERV**

Zum 1. Januar 2018 wurde in Baden-Württemberg der elektronische Rechtsverkehr flächendeckend eröffnet. Alle Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes nehmen damit am elektronischen Rechtsverkehr teil.

Die Rahmenbedingungen werden durch die Verordnung des Bundes über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) vom 24.11.2017 sowie über die Landesverordnung des Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in Baden-Württemberg (LERVVO) vom 21. März 2018 und die Landesverordnung des Justizministeriums zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren (ERGA-VO) vom 20. Dezember 2011 festgelegt. Ergänzt werden diese Verordnungen durch die Bekanntgabe des Einreichungsverfahren (abrufbar unter www.justizportal-bw.de).

Darüber hinaus sind nachfolgende Punkte für die Justiz in Baden-Württemberg von zentraler Bedeutung:

# Übermittlungsweg

Für die elektronische Übermittlung von Dokumenten kann nicht einfach ein beliebiger Übermittlungsweg gewählt werden. Insbesondere ist eine Übersendung mit „einfacher“ E-Mail nicht zulässig. Zugelassen sind nur die durch Gesetz explizit vorgesehenen Übermittlungswege, die sich in der jeweiligen Verfahrensordnung finden (z.B. § 130a ZPO). In den Verfahrensordnungen sind regelmäßig zwei Übermittlungswege von Bedeutung: das sog. Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) und die sonstigen sicheren Übermittlungswege. Sonstige sichere Übermittlungswege sind insbesondere der Postfach- und Versanddienst einer absenderbestätigten De-Mail, das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Notarpostfach (beN) sowie das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo).

Seit dem 1. Januar 2019 können sich Behörden in Baden-Württemberg ihr Behördenkonto bei service-bw mit der Funktionalität eines beBPos einrichten lassen und so über ihr Behördenkonto sicher elektronisch kommunizieren.

# Anforderungen an das elektronische Dokument

Neben den Vorgaben zum Übermittlungsweg gibt es auch Vorgaben für das zu verwendende Dateiformat, damit das Dokument weiterverarbeitet werden kann. Zugelassen ist das PDF-Format, wünschenswert ist die Nutzung von PDF/A. Ist die bildliche Darstellung in PDF nicht verlustfrei möglich, kann zusätzlich im Dateiformat TIFF eingereicht werden. Das PDF selbst darf nicht schreib-, kopier- oder druckgeschützt sein, weil der Justiz ansonsten eine Weiterverarbeitung nicht möglich ist. Der Dateiname soll den Inhalt des elektronischen Dokuments schlagwortartig umschreiben und bei der Übermittlung mehrerer elektronischer Dokumente eine logische Nummerierung enthalten. Schließlich soll dem elektronischen Dokument ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz im Dateiformat XML (sog. Strukturierter Datensatz) beigefügt werden, der mindestens enthält: die Bezeichnung des Gerichts; sofern bekannt, das Aktenzeichen des Verfahrens; die Bezeichnung der Parteien oder Verfahrensbeteiligten; die Angabe des Verfahrensgegenstandes und sofern bekannt, das Aktenzeichen eines denselben Verfahrensgegenstand betreffenden Verfahrens und die Bezeichnung der die Akten führenden Stelle.[[1]](#footnote-1) Gemäß Ziffer 2 der Bekanntmachung zu § 5 ERVV ist bei Übermittlung eines strukturierten maschinenlesbaren Datensatzes gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 ERVV bis zum 31. August 2019 die XJustiz-Nachricht „uebermittlung\_schriftgutobjekte“ (nachricht.gds.uebermittlung\_schriftgutobjekte.0005005) des XJustiz-Standards in der Version 2.1 zu verwenden. Ab dem 1. September 2019 ist die XJustiz-Version 2.4 zu verwenden.

Wenn dieser strukturierte Datensatz aufgrund fehlender technischer Möglichkeiten nicht erstellt werden kann, wird das Schriftstück vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft jedoch nicht zurückgewiesen. Auf <https://xjustiz.justiz.de/Browseranwendungen/index.php> stellt die Justiz eine Browseranwendung zur Verfügung, mit der der strukturierte Datensatz erstellt werden kann, ohne dass sich der Absender eine eigene Softwarelösung beschaffen muss.

# Struktur einer elektronischen Akte

Eine elektronische Akte soll in Form von Einzeldokumenten mit einem Strukturdatensatz in XJustiz übermittelt werden (s.o.).

Sofern eine Implementierung von XJustiz noch nicht möglich ist, kann die Akte auch in Form einer Gesamt-PDF übermittelt werden, also einer PDF-Datei, die sämtliche Dokumente der elektronischen Akte umfasst. Um die Arbeit mit dem Gesamt-PDF zu ermöglichen, sollten Lesezeichen bzw. Tags zu den einzelnen Dokumenten verwendet werden.

# Übersendungsschriftsatz

Akten, die elektronisch übersandt werden, sollte ein separates Anschreiben beigefügt werden. Dieses darf aber nicht Bestandteil des Gesamt-PDF der elektronischen Akte sein, sondern ist als separate PDF-Datei zu übermitteln.

# Weitere Informationen

Weitere Informationen nebst Ansprechpartnern sind auf dem eJustice-Portal eingestellt (www.ejustice-bw.de).

2

1. § 2 Abs. 3 ERVV. Weitergehende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr finden sich auf https://justiz.de/elektronischer\_rechtsverkehr/index.php. Für Baden-Württemberg finden sich weitergehende Informationen auch auf der Seite www.ejustice-bw.de. [↑](#footnote-ref-1)